



Stadt Bremgarten

Reglement

für die Benützung der
Turn- und Sportanlagen
Bärenmatt und Isenlauf

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck

¹ Die Turn- und Sportanlagen Bärenmatt und Isenlauf dienen der Stadt als Raum für sportliche und kulturelle Anlässe. Sie stehen tagsüber (Montag – Freitag) vorrangig für den Schul- und den Schulsportunterricht zur Verfügung.

² Die Benützungszuweisung geschieht in folgender Prioritäten-Ordnung:

- Schulen von Bremgarten
- Vereine, die einem Schweizerischen Sportverband angeschlossen sind
- Freie Sportgruppen
- Nichtsportvereine
- Private

*) Vorbehalt zur Prioritäten-Ordnung:

Regelmässige Nutzer haben gegenüber Einzelanlässen anderer Nutzer keine Priorität und müssen in jenen Fällen auf eine bewilligte Nutzungszeit verzichten.

II. Zuteilung der Anlagen

§ 2

Zuständigkeit,
administrative
Unterstellung

¹ Die Zuteilung der Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit erfolgt auf Gesuch durch die Sportkommission und wird halbjährlich beurteilt und zugeteilt. Einzelanlässe werden durch die Schulverwaltung bewilligt. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

² Bei der Zuteilung haben die Vereine mit Sitz in Bremgarten Vorrang vor auswärtigen Vereinen.

³ Die Stadt Bremgarten anerkennt die Förderung des Behindertensports als regionale Aufgabe. Sie stellt zu diesem Zweck 1x pro Woche eine Halle für 1 ½ Stunden zur Verfügung.

⁴ Aus einer Zuteilung kann gegenüber der Stadt kein Anspruch auf eine neuerliche Benützungsbewilligung geltend gemacht werden.

⁵ Der Belegungsplan der Sportanlagen wird am Anschlag der Sporthallen angebracht und kann auf der Homepage der Stadt Bremgarten abgerufen werden.

⁶ Gesuche um Benutzung sind per Formular auf der Homepage der Stadt Bremgarten www.bremgarten.ch einzureichen. Wünsche und Anträge hinsichtlich Benützung, Ausstattung und Material sind mit dem Gesuch schriftlich einzureichen.

⁷ Benützungsbewilligungen werden schriftlich erteilt. Kopien gehen an den zuständigen Hauswart, allfällig weitere Betroffene und an die Abteilung Finanzen & Controlling zur Rechnungstellung.

⁸ Beanstandungen von Dauerbenützern sind der Sportkommission, bei Einzelanlässen der Schulverwaltung schriftlich zu melden. Beschwerden gegen Beschlüsse der Sportkommission sind schriftlich an den Stadtrat zu richten.

§ 3

Aufsicht, Unterhalt, Wartung

¹ Die Turn- und Sportanlagen unterstehen der baulichen Aufsicht der Liegenschaftsverwaltung und der betrieblichen Aufsicht der Schulverwaltung.

² Dem Hauswart obliegt die Wartung des Gebäudes und des stadt-eigenen Inventars. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere die Übergabe und Rücknahme der Turn- und Sporthallen, die Bereitstellung des Reussbrückensaals, die Beheizung, Lüftung und das Rapportwesen für die Rechnungsstellung.

III. Benützung

§ 4

Benützung allgemein

¹ Turn-/ Sporthallen, Nebenanlagen (Räume in den Anlagen) und Aussenanlagen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen nicht benützt werden: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember), Stephanstag (26. Dezember).

² Die Durchführung von Sportanlässen im Innen – und Aussenbereich der kommunalen Sportanlagen ist auf Gesuch an die Sportkommission an folgenden Feiertagen möglich: Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen.

An diesen Tagen ist der ordentliche Trainingsbetrieb der Vereine ohne Gesuch möglich. Der zuständige Hauswart ist bei einer Benützung zu informieren.

³ An den übrigen Sonntagen wird auf Gesuch an die Sportkommission nur eine ausserordentliche Benützungsbewilligung erteilt. Ein allfälliger Mehraufwand durch die Hauswarte wird in Rechnung gestellt.

⁴ Während der 2. Woche der Frühlingsferien und der 1.-3. Woche der Sommerferien bleiben die Turn-/ Sporthallen und Nebenanlagen geschlossen.

⁵ Das Rauchen in den Turn-/ Sporthallen und den Nebenanlagen ist verboten.

⁶ Das Öffnen und Schliessen der Turn-/ Sporthallen und Nebenanlagen sowie das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster sind Sache des Benützers.

⁷ Die Schlüssel zu den Turn-/ Sporthallen und den Nebenanlagen werden aufgrund der Bewilligung durch den zuständigen Hauswart abgegeben. Die Schlüssel werden erst ausgehändigt, wenn die Benützungsg Gebühr bezahlt ist. Die Quittung der Benützungsg Gebühr ist beim Schlüsselbezug vorzuweisen.

⁸ Die Weitergabe von Schlüsseln durch ordentliche Benützer an Dritte ist untersagt.

⁹ Die Benützer haben bei Einzelanlässen eine verantwortliche Person mit Stellvertretung zu bezeichnen.

¹⁰ Jugendlichen ist die Benützung der Räume nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters erlaubt.

¹¹ Die Benützer haften für Schäden und Materialverluste. Diese sind dem zuständigen Hauswart umgehend zu melden. Sämtliches Material auf den Aussenanlagen wie z.B. Tore der Schule und des FC, müssen nach Trainingsende an den vorgesehenen Platz gestellt und abgeschlossen werden.

¹² Mutwillige und fahrlässige Beschädigungen, Nichteinhaltung dieses Reglements oder Nichtbeachtung von Anweisungen des Hauswarts kann nach erfolgtem Verweis zum Entzug der Benützungsbewilligung führen.

¹³ Für Geld- und Wertsachen sowie für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken lehnt die Stadt jede Haftung ab. Die Stadt lehnt auch die Haftung für Fundgegenstände und für Fahrzeuge auf den Parkplätzen ab. Es ist Sache der Vereine, für Schäden aller Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

¹⁴ Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt nur dann ein, wenn Mängel der Einrichtung oder ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

¹⁵ Die Öffnungszeiten der Sportanlagen:

Schulen und Vereine (organisierte Nutzer)

Montag bis Freitag	07.00 – 22.00 / 22.30 Uhr ^(*)
Samstag	08.00 – 18.00 Uhr ^(**)
Sonntag (für Einzelanlässe, max. 4 pro Jahr)	08.00 – 18.00 Uhr ^(**)
Sonntag (bei Meisterschaftsspielen)	08.00 – 18.00 Uhr ^(**)

^(*) Sporthalle Isenlauf, Sonderregelung: Öffnungszeit bis 22.30 Uhr

^(**) Bei Meisterschaftsspielen und Wettkampfbetrieb bis Spielende

Freie Benützung der Aussenanlagen (ausgenommen Fussball-Hauptplatz Bärenmatt, Skateranlage und Pump Track Isenlauf) ausserhalb des organisierten Schul- und Sportbetriebs

Montag bis Freitag	09.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	09.00 – 18.00 Uhr

Allgemeine Mittagsruhe (alle Nutzer)

Täglich	12.00 – 13.00 Uhr
---------	-------------------

In dieser Zeit ist auf Musik und Lautsprecherdurchsagen zu verzichten.

¹⁶ Unnötiger übermässiger Lärm ist mit Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner zu unterlassen, insbesondere am Abend. Es gelten sinngemäss die Vorschriften der Polizeiverordnung. Übertretungen werden mit Bussen bis zu CHF 2'000 geahndet.

¹⁷ Die Skateranlage und der Pump Track dürfen täglich zwischen 08.00 und 22.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Risiko. Die Stadt lehnt jedwede Haftung ab.

¹⁸ Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind zu beachten.

¹⁹ Die Lautsprecheranlage auf dem Sportplatz Bärenmatt darf nur zu den Betriebszeiten und nur zu Sprachdurchsagen verwendet werden, die mit dem stattfindenden Ereignis zusammenhängen.

²⁰ In der Sporthalle Isenlauf und den Turnhallen Bärenmatt werden in erster Linie sportliche Veranstaltungen bewilligt.

²¹ Bei der Benützung der Sportanlagen sind Bestimmungen weiterer Reglemente von Stadt oder Polizei vorbehalten, z.B. Polizeireglement.

§ 5

Benützung Turn- und Sporthallen

¹ Die Turn-/ Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Im Freien benützte Schuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden. Das Tragen von Schuhen mit Stollen, Noppen oder mit abfärbenden Sohlen ist verboten. Das Betreten mit Strassenschuhen ist nicht gestattet.

² Turngeräte sind fachgerecht zu handhaben. Sie sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrpersonen oder des verantwortlichen Übungsleiters ordnungsgemäss an die bezeichneten Plätze zu versorgen. Geräte dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleppt werden.

³ Magnesia darf nur mit den entsprechenden Behältern verwendet werden. Die Verunreinigung von Böden ist zu vermeiden.

⁴ Geräte aus den Turn-/ Sporthallen, die nicht Vereinseigentum sind, dürfen nicht aus den Hallen entfernt und anderweitig eingesetzt werden.

⁵ Vereinseigene Geräte dürfen nur in den dafür zugewiesenen Räumen / Orten gelagert werden.

⁶ Nutzungen, die Böden, Decken oder Wände beschädigen könnten, sind zu unterlassen.

§ 6

Benützung von Nebenanlagen

¹ Als Nebenanlagen gelten Räume in den Sporthallen. Die Benützer sind für Ordnung in den Garderoben, Duschräumen, WC-Anlagen, Geräteräumen und im Sanitätszimmer verantwortlich. Übermässige Verschmutzungen sind zu reinigen.

² Die Benützer der Aussenanlagen betreten die Nebenanlagen (Garderoben) auf der Sportanlage Bärenmatt durch den hinteren Eingang. Die Fussballschuhe sind bei der Schuhwaschanlage auszuziehen und dort zu reinigen. Die Schuhwaschanlage muss nach der Benutzung mit dem vorhandenen Schlauch gereinigt werden. Der Schmutz ist vollständig zu entfernen. Garderoben dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.

³ Dem FC Bremgarten stehen für die Durchführung des ordentlichen Spielbetriebs neben dem Hauptplatz Bärenmatt und dem Piccolo-Spielfeld die Nebenanlagen der Turnhalle Bärenmatt zur Verfügung: FC Materialraum, FC-Garderoben, Schulgarderoben mit Duschen, Lehrerzimmer als Schiedsrichter-

raum. Die ordentliche regelmässige Hallenzuteilung muss prioritär berücksichtigt werden.

§ 7

Benützung der Aussenanlagen

¹ Die Spielwiesen, Trockenplätze und Laufbahnen dürfen nur mit Trainingsschuhen ohne Stollen benützt werden. Ausgenommen sind auf der Sportanlage Bärenmatt der Hauptplatz und das Piccolo-Spielfeld. Für die Laufbahn dürfen nur Nagelschuhe mit maximal 6 mm verwendet werden.

² Der Hauptplatz Bärenmatt steht an den bezeichneten Trainingsabenden sowie an Samstagnachmittagen und Sonntagen in erster Linie dem Fussballclub Bremgarten zur Verfügung.

³ Der Hauptplatz wird auch für den schulischen Sportunterricht benützt.

⁴ Bei stark aufgeweichtem Boden ist das Benützen der Rasenplätze nicht gestattet. Die entsprechenden Weisungen des Werkhofs sind zu befolgen.

⁵ Kugelstossen, Steinstossen sowie Fahren mit Fahrzeugen für die Skateranlage und den Pumptrack ist nur auf den dafür bestimmten Anlagen gestattet.

⁶ Im Freien dürfen nur die dafür vorgesehenen Geräte verwendet werden. Die Geräte sind nach Gebrauch zu reinigen und am richtigen Ort zu versorgen.

⁷ Die Plätze und Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Sprung- und Stossgruben sind nach Gebrauch auszuebnen.

⁸ Die Organisationen mit Dauerbewilligung zur Turnplatzbenützung erhalten einen Schlüssel für die Aussenbeleuchtung.

⁹ Bei Beleuchtung sollen nur die unbedingt notwendigen Scheinwerfer in Betrieb gesetzt werden. Die Beleuchtung muss im Normalfall um 22.00 Uhr ausgeschaltet werden. Beim Verlassen des Platzes sind die Leuchten durch den Verantwortlichen des Vereins auszuschalten.

¹⁰ Die Spielwiese bei der Sporthalle Isenlauf steht während der Freibadsaison den Benützern des Freibads für Spiele zur Verfügung, sofern die Anlage nicht durch die Schule benötigt wird.

¹¹ Beim roten Aussenplatz bei der Sporthalle Isenlauf und der Turnhalle Bärenmatt gelten wegen des speziellen Bodenbelags folgende Einschränkungen:

- kein Befahren mit schweren Fahrzeugen
- bei leichten Fahrzeugen keine oder nur vorsichtige Steuerbewegungen
- keine Benutzung als Parkplatz
- kein Aufbau von Zelten, z.B. für Duschen oder Küche

¹² Für die Sportanlage Bärenmatt besteht ein generelles Hundeverbot.

IV. Gebührenordnung

§ 8

Allgemeines

¹ Für die Benützung der Turnhallen und der Aussenanlagen für den vereinsinternen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für Meisterschaftsspiele, für welche der jeweilige Verband keine Beiträge leistet, werden von den ortsansässigen Vereinen keine Gebühren verlangt. Für Einzelanlässe mit Drittbeteiligung oder im Auftrag von anderen Organisationen, z.B. Verbänden, sind Gebühren zu entrichten.

² Für die Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen durch Private, Sportorganisation und auswärtige Vereine werden pro Kurs oder Veranstaltung Gebühren erhoben gemäss Gebührenordnung der Stadt Bremgarten.

³ Ist aufgrund der Benützung der Sportanlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine ausserordentliche Wartung erforderlich, so haben alle Benützer Wartungsgeld zu entrichten.

⁴ Die Benützungsgebühren der Turnhallen und der Aussenanlagen schliessen das Duschen ein.

§ 9

Gebühren, Wartungsgeld

¹ Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement Anhang I geregelt.

² Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten (inkl. Kautio) sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu bezahlen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

³ Die Schlussrechnung (Nebenkosten, Aufwand Hauswart, Rückerstattung Kautio) erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

V. Besonderes

§ 10

Übergabe, Rückgabe

¹ Die Übernahme und die Abgabe der Anlagen ist jeweils mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.

§ 11

Feuerwache

¹ Die Feuerwache ist nur besonderen Fällen notwendig. Massgebend sind die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV über die Feuerwache.

² Aus feuerpolizeilicher Sicht muss eine Feuerwache organisiert werden, wenn der Raum dekoriert oder sonst umgestaltet wird, z.B. für die Fasnacht, bei Bällen oder Ausstellungen. Die Veranstalter sind gehalten, in Zweifelsfällen direkt mit dem Feuerwehrkommando Kontakt aufzunehmen. Der Entscheid, ob und bei welchen Anlässen im vorbeschriebenen Sinne eine Feuerwache

nötig ist, liegt beim Feuerwehrkommando.

§ 12

Bewirtung

¹ Die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 sind zu beachten. Die erforderliche Bewilligung für einen Einzelanlass und für verlängerte Öffnungszeiten ist durch den Veranstalter direkt bei der Regionalpolizei einzuholen.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 13

Rücktritt durch
Veranstalter oder
Vermieter

¹ Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass, ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet.

² Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehende Ziffer¹ verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.11.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Genehmigt durch Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2023 (Prot.-Nr. 255)

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach
Stadtammann


Beat Neuschwander
Stadtschreiber

Anhang I Gebührenordnung Turn- und Sportanlagen Bärenmatt und Isenlauf

1 Für Turnhallen und Aussenanlagen bestehen Tarife pro Stunde, pro Abend, pro Halbtage und pro ganzen Tag.

2 Die zu entrichtenden Gebühren werden mit der schriftlichen Bewilligung mitgeteilt. Gebühren und Wartungsgelder werden von der Abteilung Finanzen & Controlling in Rechnung gestellt.

a) Einheimische Vereine und Organisationen sowie Waffenplatz Bremgarten

Anlageteil	Pro Stunde	Pro Abend (ab 18.00 Uhr)	Pro Halbtage (08.00-12.00 / 12.00-18.00)	Pro ganzen Tag
1 Turnhalle	25	50	100	150
2 Turnhallen	50	75	150	225
3 Turnhallen	75	100	200	300
Aussenanlage inkl. Beleuch- tung	20	40	75	125
Garderobe / Duschen	40	40	65	100

Mit kommerzieller Zielrichtung oder mit Konsumation und / oder Eintritt
= Ansatz lit. b

b) Übrige einheimische Mieter (Private, Firmen etc.)

Anlageteil	Pro Stunde	Pro Abend (ab 18.00 Uhr)	Pro Halbtage (08.00-12.00 / 12.00- 18.00)	Pro ganzen Tag
1 Turnhalle	50	100	200	300
2 Turnhallen	100	150	300	450
3 Turnhallen	150	200	400	600
Aussenanlage inkl. Beleuch- tung	40	80	150	250
Garderobe / Duschen	80	80	130	200

Mit kommerzieller Zielrichtung oder mit Konsumation und / oder Eintritt
= Ansatz lit. c

c) Auswärtige Mieter

Anlageteil	Pro Stunde	Pro Abend (ab 18.00 Uhr)	Pro Halbtage (08.00-12.00 / 12.00-18.00)	Pro ganzen Tag
1 Turnhalle	75	150	300	450
2 Turnhallen	150	225	450	675
3 Turnhallen	225	300	600	900
Aussenanlage inkl. Beleuch- tung	30	120	225	300
Garderobe / Duschen	120	120	130	200

Verteiler

- Mitglieder der Sportkommission
- Stadtkanzlei (Austausch gemäss Richtlinien und auf Homepage)
- Bauverwaltung
- Werkhof
- Finanzen & Controlling
- Regionalpolizei
- Hauswarte 2-fach (für sich und für das Anschlagbrett in den Sporthallen)
- Schulleitungen

Für Benützerungen bis zu 2 Stunden gilt der Stundenansatz. 3-4 Stunden gelten als halber Tag. 5 und mehr Stunden zählen als ganzer Tag.

Die Benützergebühren für Einzelanlässe sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu bezahlen.

Ist die Anwesenheit des Hauswerts während der Veranstaltung notwendig, so muss ein Wartungsgeld nach dem effektiven Aufwand bezahlt werden.

Bei besonderer Beanspruchung, z.B. wegen Nachreinigung oder Wiedereinrichtungsarbeiten, richtet sich das Wartungsgeld nach Zeitaufwand und wird dem Benützer gemäss Arbeitsrapport in Rechnung gestellt (CHF 60.00 pro Stunde).

Bei Sonderbewilligungen beträgt das Wartungsgeld für aufgeschobene Schliessungen:

- nach 22.15 Uhr (Sporthalle Isenlauf nach 22.45 Uhr) CHF 25.00
- nach 23.15 Uhr (Sporthalle Isenlauf nach 23.45 Uhr) CHF 40.00

3 Die Stadt ist berechtigt, bei Einzelanlässen eine Kautions bis max. CHF 300.00 zu verlangen.